

**Dardanellen** (VölkerR). Durch Vertrag vom 13. Juli 1841 sind die D und der Bosphorus für fremde Kriegsschiffe geschlossen worden; vgl Martens Nouv Rec (1. Serie) 2 128. Die Türkei darf fremden Kriegsschiffen die Einfahrt nur in bestimmten Fällen erlauben; Meerengenvertrag vom 13. März 1871 (zugleich über das Schwarze Meer).

**Darjes**, Joachim Georg,\* am 23. Juni 1714 zu Güstrow, habilitierte sich 1736 in Jena, wo er 1744 o. Professor wurde, und siedelte 1763 in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O. über. Hier † er als Geheimrat am 17. Juli 1791.

Darjes führte zuerst die Kameralwissenschaften mit glänzendem Erfolge in den akademischen Unterricht ein. Unter seinen literarischen Arbeiten sind hervorzuheben: *Institutiones jurisprudentiae universalis*, Jena 1740 (7. Aufl 1766); *Institutiones jurisprudentiae privatae Romano-Germanicae*, Jena 1749 (2. Aufl 1766); *Erste Gründe der Kameralwissenschaften*, Jena 1766; *Discours über Natur und Völkerrecht*, Jena 1762.

*Biograp.*

**Darlehn**. Unter den Kreditgeschäften steht das Darlehn an erster Stelle. Es ist das Kreditgeschäft par excellence. Unter D(ar)l(ehn) versteht man das Rechtsgeschäft, bei welchem unter Hingabe von Geld zu Eigentum und Verbrauch verabredet wird, daß der Empfänger einen gleich großen Geldbetrag zurückerstatte. Das Darlehensgeschäft bedarf keiner Form, kann also auch mündlich gültig abgeschlossen werden. Statt des Geldes können auch andere „vertretbare“ Sachen Gegenstand des Dl sein, so z. B. Getreide, Eier, Inhaberpapiere, Stahlfedern; dann sind Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstaten. Häufig freilich geht die Abrede der Parteien dahin, daß statt der hingegebenen Art, z. B. Inhaberpapiere, eine andere Art, meistens Geld, zurückerstattet werde. — Die Form des Dl wird auch oft dort gewählt, wo eigentlich ein anderes Rechtsgeschäft zugrunde liegt. So z. B. können die Parteien vereinbaren, daß der Betrag, der als Kaufpreis oder als Provision oder als Mietzins geschuldet wird, fortan als Dl geschuldet werden soll.

Darlehenszinsen sind nur dann zu zahlen, wenn sie — ausdrücklich oder stillschweigend — ausbedungen sind. Freilich hat das Handelsgesetzbuch, entsprechend dem Grundsatz, daß der Kaufmann nichts umsonst tut, in § 353 bestimmt, daß zwischen Kaufleuten für Forderungen

aus beiderseitigen Handelsgeschäften, also auch für Darlehensforderungen vom Tage der Fälligkeit an Zinsen gefordert werden können. Die Zinsen sind, wenn die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, spätestens nach dem Ablaufe je eines Jahres, frühestens bei der Rückerstattung des Dl zu entrichten.

Die Fälligkeit des Kapitals bestimmt sich nach der Vertragsabrede. Ist jedoch für die Rückerstattung des Dl eine Zeit nicht ausbedungen, so muß gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt bei Dl bis 300 M einen Monat, von mehr als 300 M drei Monate. Die Kündigungsfristen haben sowohl der Gläubiger wie der Schuldner innezuhalten. Handelt es sich jedoch um ein unverzinsliches Dl, so braucht der Schuldner nicht zu kündigen, sondern darf das Kapital jederzeit zurückzahlen. Bei verzinslichen Dl dagegen wird häufig vereinbart, daß keiner von beiden Teilen vor Ablauf einer bestimmten Zeit kündigen darf. Solche Kündigungsabreden sind namentlich für den Hypothekenverkehr von ungeheurer Wichtigkeit: dem Gläubiger ist die stabile Verzinsung seines Kapitals, dem Schuldner und Grundstückeigentümer der stabile, vom Geldmarkte unbeeinflusste Preis seiner Grundstücksbelastung für eine längere Zeit gewährleistet.

Über die Hingabe des Dl, namentlich eines solchen, für das mit einem Grundstücke Sicherheit geleistet wird (sog Beleihung), finden häufig Vorverhandlungen statt. Endigen diese Verhandlungen mit dem Versprechen der Auszahlung bzw der Annahme der Darlehenssumme (Darlehensvorvertrag), so kann der Gläubiger diese Zusage nur dann widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Geldsuchenden eine so wesentliche Verschlechterung eintritt, daß der Anspruch des Geldgebers auf Rückerstattung gefährdet ist. Im modernen Verkehrsleben ist wohl die wichtigste und praktischste Erscheinung des Darlehensvorvertrages der sog Baugeldervertrag. Die Bedeutung des Baugeldervertrages wurzelt darin, „daß das zur Herstellung eines Neubaus herzugebende Dl an den Bauherrn in Raten gezahlt wird, die sich nach dem Fortschreiten des Baues richten“ (Reichsgericht). Der Baugeldervertrag stellt sich wirtschaftlich als ein gemeinschaftliches Unternehmen dar, bei dem der Baugeldgeber das Geld dem Bau-